

P R a k t u e l l

Personalrat für Grundschulen in der StädteRegion Aachen informiert

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute möchten wir Sie über die im Dezember verabschiedeten **Änderungen der Datenschutzverordnungen VO-DV I und II** informieren. Zudem ist noch ein Hinweis der Beihilfestelle des Schulamtes zum Umgang mit der Aufhebung der Kostendämpfungspauschale angehängt.

Änderungen der Datenschutzverordnungen VO-DV I und II:

- Die für das Schulpersonal relevante Verordnung VD-DV I betrifft neben den Lehrkräften nun auch pädagogisches und sozialpädagogisches Personal.
- Personenbezogene Daten dürfen bei Zurverfügungstellung eines dienstlichen Endgeräts nur noch auf diesem verarbeitet werden. Eine vorhandene Genehmigung zur Verarbeitung mit Personenbezug für ein privates Endgerät erlischt (Ausnahmeregelung, die von Schulleitung begründet, dokumentiert und (zeitlich befristet) schriftlich genehmigt werden muss, können weiterhin getroffen werden).
- Weiterhin gültig ist in diesem Zusammenhang die Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten (BASS 10-41 Nr.4).

Sicherlich bleibt hier weiterhin viel Klärungsbedarf für den schulischen Alltag.

Ihre Beihilfestelle informiert:

Aufhebung der Kostendämpfungspauschale 2022 – kein Widerspruch erforderlich

Mit dem von der Landesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften soll u.a. auch die beihilferechtliche Kostendämpfungspauschale ab dem Jahr 2022 vollständig abgeschafft werden (betroffen sind krankheitsbedingte Aufwendungen, die nach dem 31.12.2021 in Rechnung gestellt werden).

Bis zum Inkrafttreten des sich in der Beratung befindlichen Gesetzes, ist die Kostendämpfungspauschale jedoch weiterhin nach den bisherigen Regelungen durch die Beihilfestelle einzubehalten. Soweit die von der Landesregierung beabsichtigte Aufhebung der Kostendämpfungspauschale rückwirkend in Kraft tritt, erfolgt von Amts wegen die Erstattung der einbehaltenen Kostendämpfungspauschale.

Ein Widerspruch gegen die Einbehaltung der Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2022 ist daher nicht erforderlich.

Weitere Informationen Ihrer Beihilfestelle sowie den aktuellen Bearbeitungsstand finden Sie unter: www.staedtereion-aachen.de/beihilfestelle-im-schulamt

Sollten Sie Fragen oder Beratungsbedarf haben, wenden Sie sich gerne an uns.
Herzliche Grüße



Denise Zaki



Vorsitzende
Denise Zaki



Stv. Vorsitzender
Matthias Kürten



Stv. Vorsitzende
Melanie Lanckohr

Aachen, im Februar 2022